

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Genthin 2030+ - Fortschreibung

Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf

(ergänzt am 28.04.2021 – Punkt 24)

Seite

# 1: Wusterwitz.....	1
# 2: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407	1
# 3: Deutsche Bahn	1
# 4: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,	1
# 5: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	2
# 6: IHK Magdeburg.....	2
# ..7: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt des Bundes	2
# 8: Landesverwaltungsamtes, Referat 405	2
# 9: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt ...	2
# 10: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz 2	
# 11: Stadt Jerichow	2
# 12: Franz Schuster.....	2
# 13: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404	3
# 14: Deutsche Telekom	3
# 15: Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land	3
# 16: Thomas Dietert	4
# 17: Friedemann Gohr.....	9
# 18: Landkreis Jerichower Land	10
# 19: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark.....	14
# 20: Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	16
# 21: Avacon.....	16
# 22: Karl-Heinz Blume	16
# 23: Landkreis Jerichower Land II	17
# 24: Ortschaftsrat Gladau	20

Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030+ Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept 2030+ Genthin einschließlich aller Ortsteile



Oktober 2020



Anmerkung, Einwand	Abwägung
<p>1. Amt Wusterwitz</p> <p>Keine Einwände</p>	
<p>2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407</p> <p>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden vom Landkreis Jerichower Land als zuständiger TÖB vertreten.</p> <p>NATURA 2000</p> <p>Im Entwurf des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes vom Juli 2020 werden in Kapitel 1.2 (Landschaftspflege, Biotopverbund und Klimawandel) im Abschnitt Natur-, Landschafts- und Umweltschutz auch die im Plangebiet gelegenen Natura 2000-Gebiete beschrieben.</p> <p>Die Natura 2000-Gebiete sind in Sachsen-Anhalt nach § 32 BNatSchG nationalrechtlich gesichert. Für EU-rechtskonforme Prüfungen nach § 34 BNatSchG sollten die jeweiligen Verordnungen entsprechend ihrer gebietsspezifisch konkretisierenden Funktion Berücksichtigung finden.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.</p>	<p>Kein Abwägungsbelang</p>
<p>3. Deutsche Bahn</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als für den Konzern DB AG und alle seine verbundenen Unternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit im Rahmen der TÖB-Beteiligung folgende Stellungnahme zu o. g. Thema.</p> <p>Von dem o. g. Entwurf haben wir Kenntnis genommen. Hinweise/Anmerkungen sind unsererseits hier nicht vorzubringen.</p> <p>Sofern Veränderungen im Bereich des Bahnhofs gewünscht/geplant werden, stehen Ihnen die Bereiche der Bahn, hier insbesondere die DB Station & Service AG, für Gespräche mit der Kommune und der Nasa GmbH gern zur Verfügung.</p>	<p>Kein Abwägungsbelang</p>
<p>4, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 12.8.20</p> <p>Keine Einwände</p>	

<p>5. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, 13.8.20 Keine Prüfung</p>	
<p>6. IHK Magdeburg, 18.8.20 Keine Anmerkungen</p>	
<p>7. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt des Bundes 18.8.20 Keine Anmerkungen</p>	
<p>8. Landesverwaltungsamtes, Referat 405, 26.8.20</p> <p>1. Gemäß § 78 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.</p> <p>2. Der Trink- und Abwasserverband (TAV) Genthin prüft gegenwärtig, welche Abwässer aus seinem Entsorgungsgebiet in der Kläranlage der Refood GmbH & Co KG weiterhin behandelt werden oder ob eine weitere Kläranlage errichtet werden soll.</p> <p>3. Nach Kenntnis des Landesverwaltungsamtes ist die Ausschlussatzung des TAV Genthin, welche die Abwasserbeseitigungspflicht für den Industriepark Genthin hinsichtlich des Fortleitens des Abwassers zur Kläranlage der Refood GmbH & Co KG auf die ansässigen Firmen überträgt, nichtig.</p> <p>Somit haben die Stadt Genthin und der TAV Genthin weiterhin die gesetzliche Aufgabe, die Abwasserableitung des Industrieparks zu gewährleisten. Voraussichtlich ist die Errichtung einer öffentlichen Kanalisation (Nacherschließung) erforderlich.</p>	<p>Der unter Punkt 2 aufgeführte Sachverhalt ist als Handlungsfeld im Kapitel 8.2, Seite 72, aufgeführt.</p>
<p>9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, 27.8.20 Keine Bedenken</p>	
<p>10. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, 28.8.20 keine Einwände</p>	
<p>11. Stadt Jerichow, 26.8.20 keine Einwände</p>	<p>keine Einwände</p>
<p>12. Franz Schuster, 31.8.2020 da im Gemeindeentwicklungskonzept bei dem Unterpunkt, bauliche Entwicklung für den Ortsteil Paplitz keinerlei Maßnahmen vorgesehen sind, möchte ich Sie</p>	

<p>bitten, folgende Baumaßnahmen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlegung einer zweiten Regenentwässerungsleitung vom Holzhauser Weg zum Hagenbach. (bei Starkregen reicht die in den sechziger Jahren gebaute Regenabwasserleitung nicht mehr aus) ▪ Verbreiterung des Straße „Holzhauser Wege“ auf einer Breite von 6 Meter. (Die Straße wurde 1994 in einer Breite von 3 m durch ABM-Kräfte und in Eigenleistung der Bürger als Provisorium gebaut.) 	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt. Für die Ortschaft Paplitz wird folgende Maßnahmen neu aufgenommen:</p> <p>Die Stadt prüft den Ausbau der Straße ‚Holzhauser Weg‘ sowie den Ausbau der Regenwasserableitung vom Holzhauser Weg zum Hagenbach.</p>								
<p>13. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404, 1.9.20</p> <p>Kein Belang des Referates Wasser betroffen</p>									
<p>14. Deutsche Telekom, 27.8.20</p> <p>„...“</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030+ (ISEK) und möchten auf folgendes hinweisen.</p> <p>In der Stadt Genthin einschließlich aller Ortsteile, befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien und Anlagen der Telekom, die ein hochmodernes Telekommunikationsnetz bilden. Auf dieses muss unbedingt Rücksicht genommen werden. Das Nutzungsrecht auf Verkehrswegen ergibt sich aus § 68 Telekommunikationsgesetz (TKG). Lagepläne können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Über das zurzeit vorhandene Telekommunikationsnetz, besteht die Möglichkeit Universaldienstleistungen der Telekom bereitzustellen. Internetbandbreiten sind sehr unterschiedlich in den Ortsteilen möglich, hier schwanken die Möglichkeiten von 16 Mbit bis zu 250 Mbit.</p> <p>Bei eventuellen Straßenbaumaßnahmen in der Verbandsgemeinde, verweisen wir auf die Kommunale-Koordinierungs- Richtlinie (KKR) der kommunalen Spitzenverbände, sowie auf das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG vom 04. Nov, 2016) hier speziell den § 77 Abs.7. „Es ist zu prüfen wäre, ob eine Verlegung eines Leerrohrsystems, sinnvoll ist, ...“</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt. Im Kapitel 8.2 wird als neues Handlungsfeld aufgenommen:</p> <p>„Bei Straßenbaumaßnahmen wird geprüft, ob die Verlegung von Leerrohren zum weiteren Ausbau des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes sinnvoll ist.“</p>								
<p>15. Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land, 9.9.20</p> <p>Unser Unternehmen betreibt zur Zeit im Stadtgebiet Genthin im Linienverkehr die Stadtlinie NJL-750 sowie folgende 8 Überlandlinien:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>NJL-739</td> <td>Genthin – Kade – Karow – Genthin</td> </tr> <tr> <td>NJL-740</td> <td>Genthin – Mützel – Tucheim – Ziesar</td> </tr> <tr> <td>NJL-741</td> <td>Genthin – Roßdorf – Schlagenthin</td> </tr> <tr> <td>NJL-742</td> <td>Genthin – Redekin – Jerichow – Tangermünde</td> </tr> </table>	NJL-739	Genthin – Kade – Karow – Genthin	NJL-740	Genthin – Mützel – Tucheim – Ziesar	NJL-741	Genthin – Roßdorf – Schlagenthin	NJL-742	Genthin – Redekin – Jerichow – Tangermünde	
NJL-739	Genthin – Kade – Karow – Genthin								
NJL-740	Genthin – Mützel – Tucheim – Ziesar								
NJL-741	Genthin – Roßdorf – Schlagenthin								
NJL-742	Genthin – Redekin – Jerichow – Tangermünde								

NJL-743 Genthin – Bergzow – Parey – Güsen – Hohenseeden
 NJL-744 Genthin – Wulkow – Mangelsdorf – Jerichow
 NJL-745 Genthin – Hohenseeden – Burg
 NJL-746 Genthin – Ferchland – Parey.

Die NJL-742 ist eine Linie im Bahn-Bus-Landesnetz und ist somit als landesbedeutend eingestuft. Außerdem erfüllt sie die Kriterien der Marke „Takt-Bus“.

Die auf Seite 67 getroffene Aussage „Ringelsdorf und Fienerode (Ort) sind nur per Rufbus erreichbar.“ sollte geändert werden in „Ringelsdorf und Fienerode (Ort) sind mit Ausnahmen nur per Rufbus erreichbar.“ o.ä., da es auch ein paar reguläre Fahrten zu diesen Haltestellen gibt.

Weiterhin sind auf Seite 67 unter Pkt. 8.1 Mobilität in einer Tabelle die Fahrzeiten aus den Ortschaften zum Genthiner Bahnhof u. a. mit dem Bus sowie die Anzahl der Verbindungen/Tag dargestellt. Diese haben wir geprüft und die Abweichungen in der anliegenden Tabelle dargestellt.

Die genannten Handlungsfelder sind für uns nachvollziehbar. Beim 4. Punkt stellt sich für uns die Frage an wen die Forderung einer „...Optimierung der Busfahrzeiten...“ gestellt wird? Der Nahverkehrsplan 2019-2029 für den Landkreis Jerichower Land ist das Gestaltungsinstrument für den Öffentlichen Personennahverkehr und somit auch die Grundlage der Planungen und Gestaltung des Linienverkehrs in der Stadt Genthin.

Die NJL plant, die Stadtlinie NJL-750 mittelfristig auf Überarbeitung und Neustrukturierung zu prüfen. Dazu soll das Angebot, die Nachfrage, aber auch die Wirtschaftlichkeit der Linie betrachtet werden. In diesem Zusammenhang wird seitens der NJL mbH eine Abstimmung zur Angebotsplanung und zu Finanzierungsmodellen mit der Stadt Genthin angestrebt.

Die Aussage wird entsprechend korrigiert.

Die Tabelle wird entsprechend angepasst.

Die Forderung richtet sich entsprechend an die Nahverkehrsgesellschaft und den Landkreis. (s. auch Stellungnahme # 18)

16. Thomas Dietert, 8.9.20

S. 3: „Durch die Kernstadt von Genthin verläuft die Bundesstraße 1 mit Burg bzw. Brandenburg an der Havel als nächste Mittelzentren sowie die B 107 Coswig bzw. Chemnitz -Pritzwalk.“

Anmerkung: Unglücklich beschrieben, dadurch schwer verständlich. Besser: „sowie die B107 von Pritzwalk bis Coswig bzw. weiterführend bis Chemnitz.“

S.6: zu „Einzeleinrichtungen“ Frage: Ist hier nicht auch der Wasserturm als unser Wahrzeichen zu erwähnen? Generell wird der Wasserturm nur zwei Mal im ganzen Dokument erwähnt. Und dann auch nur in Verbindung einer Sanierung zur 850 Jahrfeier. Im historischen Abriss zu Stadtgeschichte auf S. 17 fehlt meiner Meinung nach eine Erwähnung. Als Wahrzeichen generell oder Tourismusattraktion wird er ebenfalls nicht benannt!

S.6: zu „Mobilität“ – „Von der Kernstadt über Mützel und Parchen weiternach Hohenseeden verläuft ein überregional bedeutsamer Radwanderweg. Geplant ist

Der Anregung wird gefolgt.

Die Listung gibt die Festsetzungen des Regionalen Entwicklungsplans wieder und kann nicht aus lokaler Sicht ergänzt werden. Der Wasserturm und seine erforderliche Sanierung sind Thema im Kapitel 2.3: „Marketing“. Er wird aber darüber hinaus nochmal neu im Tourismuskapitel 3.3. angeführt.

s.o.

ein solcher Radwanderweg im südlichen Stadtgebiet von Königsrode über Tuchein, Gladau weiter nach Krüssau.“

Anmerkung: Hier sollte der Radweg „Genthin - Redekin – Jerichow“ erwähnt werden, ebenfalls überregional, weil er an den Elbradweg anschließt. Der geplante Ausbau eines Radweges nach Parchen könnte hier auch Beachtung finden?

S. 6: zu „Tourismus und Erholung“ – durchaus wirksamer wäre, wenn auch ein Bereich in Genthin oder in direkter Nähe zu Genthin erwähnt wäre?!

Waldgebiete, Wasserareale am Kanal oder ähnliches steigert die Attraktivität im direkten Genthiner Stadtbereich.

S. 6 „Westlich der Kernstadt bis Parchen sind Teile des Genthiner Elbarms als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft festgelegt“

Frage: Was ist der „Genthiner Elbarm“ – ist der Elbe-Havel-Kanal gemeint?

S.8: „ Zu den Vorhaben in der Förderperiode bis 2020 mit unmittelbarem Genthin-bezug gehören...“

Anmerkung: Ist die Förderperiode bereits abgeschlossen bzw. wird sie mit Fertigstellung des Konzeptes beendet sein? Dann sollten hier bereits die Ergebnisse aus den erfolgreich umgesetzten Vorhaben aus dieser Förderperiode erwähnt werden? Bsp. Altmarkrundkurs – ist eine Streckenausweisung über Genthin bereits umgesetzt? Laut der Internetseite www.altmark-rundkurs.de gibt es eine Etappe mit Genthin-bezug. Somit sollte es ja kein Vorhaben mehr sein, sondern bereits eine erfolgreiche Umsetzung? Das wird hier nicht klar.

Für die anderen standortbezogenen Vorhaben ebenfalls prüfen und ggfs. korrigieren.

S. 10: „FFH-Fließgewässer und Grabensystem ‚Fiener Bruch‘“

Anmerkung: Das Gebiet wird hier als Schutzgebiet ausgewiesen. Das ist gut. Ist denn die Bewirtschaftung im Fiener darauf abgestimmt? Bei einer Begehung 2019 war der Tuchein-Parchener Bach (östlich Brücke vor „Süßer Ecke“) bis 2 km oberhalb trocken. Das Restwasser was von oberhalb aus Tuchein kam, wurde „bewusst“ auf die Fläche, vermutlich zu Gunsten der Landwirtschaft abgeleitet?! Steht das im Einklang mit den FFH-Vorgaben?

S. 12: „Ziel: Die Stadt Genthin ist wertvoller Baustein im regionalen und landesweiten Verbund von Lebensräumen bedrohter Tier-und Pflanzenarten“

Anmerkung: Wird hier ein Ziel formuliert? „Die Stadt ist ein wertvoller Baustein“ zeichnet kein Ziel ab? Es sollte eher heißen -> Die Stadt möchte ein wertvoller Baustein sein, bleiben oder werden? Wenn hier ein Ziel vorgegeben werden soll, sollte es auch dementsprechend formuliert werden.

S.12. „Die Stadt plädiert für eine Fortsetzung der Traditionssportveranstaltung der Enduro Meisterschaften im Fiener Bruch bei Tuchein.“

Anmerkung: Sich im Anstrich zuvor für Natura 2000 aussprechen und im

s.o.

s.o.

Die Umsetzung der Vorhaben aus Genthiner Sicht wird aber in einer Kurzform/Markierung ergänzt.

Die Überprüfung der Einhaltung der FFH-Vorgaben, z.B. durch die Landwirtschaft, ist durch das ISEK nicht zu leisten.

Die ISEK-Ziele sind so formuliert, dass sie im Rahmen der ISEK Laufzeit Realität werden. Also: im Jahr 2030 ist Genthin wertvoller Baustein... Diese Zukunftsbeschreibung ist jeweils mit dem Begriff „Ziel: ...“ kenntlich gemacht. Diese Formulierung schließt ein, dass die Stadt heute bereits diesen Zustand erreicht hat und bewahren möchte, oder dass sie ihn erst noch erreichen will.

Grundsätzlich unterstützt Genthin den Schutz der wertvollen Landschaften im Stadtgebiet. Es gibt aber an einigen wenigen Stellen Zielkonflikte mit tradierten Nutzungen. Hier bekennt sich die Stadt zu ihrer Prioritätensetzung

gleichen Atemzug für einen unmittelbar benachbarten/gleichen Landschaftsraum eine Enduro-Meisterschaft fördern, klingt irgendwie gegensätzlich. (Und ja, die Enduro-Meisterschaft hat seine überregionale Bedeutung. – passt hier aber irgendwie thematisch nicht zusammen.)

S.13: „Der Klimawandel, der sich in Ostdeutschland mit ausgeprägten Hitzephasen im Sommer und einer Konzentration der jährlichen Niederschlagsmengen auf die Wintermonate mit häufigem Starkregenvorkommen einstellt 17“

Anmerkung: Der Verweis auf Fußnote „17“ ist von 2008. Diese Anpassungsstrategien sollten sich mittlerweile überholt haben? Gerade durch die trockenen Jahre 2018/2019 sollten doch aktuellere Erkenntnisse, Beschlüsse zur Verfügung stehen?

S.13: „In Genthin besteht bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) durch das dortige Grabensystem vor allem das Risiko der Überschwemmung großflächiger Bereiche des Fiener Bruchs zwischen Parchen, Dretzel, Tuheim und Fienerode.“

Frage: Wo findet das Hochwasser genau statt, damit Genthin davon betroffen ist? Drückt es aus der Elbe über den Kanal oder wie entsteht es? Zum besseren Verständnis könnte der Bereich des Hochwassers erwähnt werden.

S. 13: „Die Stadt Genthin komplettiert die Umstellung ihre Straßenraumbeleuchtung auf LED-Technik.“

Frage: In welchem Umfang hat das bereits stattgefunden? Könnte hier nicht erwähnt werden, dass „bereits 65% der straßenbegleitenden Laternen auf LED-Technik umgestellt wurden?“ Welche theoretischen CO2-Ersparnisse kann Genthin in diesem Zusammenhang bereits vorweisen?

S.13: „Durch den Ausbau der Radwege, vor allem zwischen den Ortschaften in der Kernstadt, fördert die Stadt umweltfreundliche Mobilität.“

Anmerkung: Ausbau der Radwege wird hier ziemlich häufig erwähnt. Was ich persönlich sehr gut finde. Aber in der Realität sieht es dagegen eher trist aus. Mir fällt der Radweg nach Jerichow als einer der wenigen ein, der tatsächlich gute Bedingung aufweist.

Einen nicht ausgeschilderten Teil gibt es am Kanal zwischen Altenplathow und Seedorf. Die Anfahrten aus beiden Richtungen sind eher holprig.

Der Radweg nach Wusterwitz am Kanal, war zuletzt auch in keinem erfreulichen Zustand.

Der Radweg nach Parchen ist seit mehr als 10(?) Jahren in Planung.

Ein Radweg nach Mützel entlang des Mühlgrabens wirkt auch eher ungepflegt und ist sehr eng.

Radweg nach Hagen/Bergzow existiert nicht.

Radweg nach bzw. durch Brettin ist straßenbegleitend aber gut.

An dieser sehr grundhaften Beschreibung des Klimawandels für die östlichen Bundesländer hat sich u.E. nichts geändert.

Die Hochwassergefährdeten Bereiche sind in der Plangrafik auf S. 15 abgebildet.

Der Grad der Umsetzung wird ergänzt.

Aufgrund der benannten Missstände hat der Radwegeausbau im ISEK das festgestellte Gewicht. Das ISEK kann aber keine verbindlichen und damit haushaltsrelevante Aussagen zum Umsetzungszeitraum von Vorhaben treffen.

Entsprechende Handlungsfelder und Schlüsselmaßnahmen folgen auf den

Eine generelle Verknüpfung aller Radwege sollte das Ziel sein. Inklusiv einer erkenntlichen Ausschilderung und Streckenführung durch den Volkspark, um Radtouristen durch unseren sehenswerten Park zu führen.

Ein Stadtkerninternes Wegenetz mit den entsprechenden An-/Ausfahrten in den äußeren Stadtrandbereich sollte aktiv beschrieben und vorangetrieben werden.

Die Stadt Genthin hat aufgrund ihrer Größe generell das Potenzial zu einer „Fahrradstadt“ zu werden, da alle Bereiche gut mit Rad zu erreichen sind. Das muss gefördert werden, um u.a. die Co2-Ersparnis anzukurbeln.

S. 22: Foto zu Mühlenbach in Tuheim

Anmerkung: Ich kenne den Mühlenbach direkt nicht, aber den Tuheim-Parchener-Bach...es kommt jetzt nur die „Vermutung“ auf, ob hier nicht eventuell der Tuheim-Parchener-Bach auf dem Foto gemeint ist.

S. 29: „Entlang des Kanals verläuft der ‚Elbe-Havel-Kanal Radweg‘, allerdings nur östlich der Kernstadt in unmittelbarer Nachbarschaft.“

Frage: Mir ist der Radweg bisher nicht bekannt, selbst nach kurzer Suche im Netz, wird man nicht sonderlich fündig. Auf der Bürger-Tourismus Seite (<https://www.touristinfo-burg.de/aktivit%C3%A4ten/radfahren/elbe-havel-radweg.html>) ist etwas zu finden. Allerdings macht es nicht den Eindruck, hier bereits von einem „etablierten Radweg“ für den Bereich Genthin zu sprechen. Oder ist der Weg direkt bei uns ausgeschildert? Gibt es bereits eine Beschilderung, sollte dieser hier mit dem Symbol abgebildet werden.

Wie auch immer der Stand ist, es sollte hier der Anstoß kommen, „zielstrebig“ daran zu arbeiten.

S. 29: „Die Stadt Genthin verfolgt das Ziel einer qualitativ ansprechenden Erschließung des südlichen Kanalufers für Radtouristen und Fußgänger.“

Anmerkung: Wenn man das in der Realität betrachtet, klingt das sehr ernüchtern. Die kleine Metallbrücke ist seit 2 Jahren gesperrt? Öffentliche Bemühungen, daran etwas zu ändern sind mir nicht bekannt.

S.29: „Die Stadt baut einen Caravan-Parkplatz auf der Südseite des Kanals, in räumlicher Nähe zur Marina, sowie ggf. weitere Standorte am Kanal.“

Anmerkung: Dieser ist bereits ausgewiesen und „provisorisch“ eingerichtet. Kann an der Stelle aktualisiert werden.

S.29: „Die Stadt gestaltet einen prioritären Fußweg von der Marina in die Innenstadt“

Anmerkungen: Bitte konkretisieren. Ist der Fußweg stadtseitig entlang der Geschwister-Scholl-Str. oder wasserseitig geplant? Wasserseitig ist attraktiver, sollte auch so benannt werden. Dementsprechend schließt wieder die Baustelle mit der kleinen Metallbrücke an.

S. 29. „Die Kirche Altenplathow ist mit seinem Figurengrabstein von 1170 Station auf der ‚Straße der Romanik““

Seiten 68 und 71.

Die Vermutung ist korrekt. Tatsächlich zeigt das Foto den Tuheimer-Parchener Bach.

Der Elbe-Havel-Kanal-Radweg ist eine Initiative des Landkreises und tatsächlich, verglichen mit den anderen touristischen Routen der Region, noch nicht vergleichbar etabliert. Seine (Be)Förderung erschließt aber Synergieeffekte mit dem lokalen Ziel einer „qualitativ ansprechenden Erschließung des südlichen Kanalufers“ und ist somit für Genthin von Interesse.

s.o.

Bislang befindet sich an der ausgewiesenen Stelle nur eine Stellfläche. Die Einrichtung als Caravan-Platz steht noch aus.

Die Konkretisierung dieses Handlungsfeldes zu einer Maßnahme ist in der Körnigkeit eines ISEK nicht weiter vorgesehen. Eine detaillierte Planung muss an anderer Stelle erfolgen.

U.E. liegt die touristische Relevanz der Straße der Romanik nicht in der Route, sondern in den einzelnen Stationen, die „nur“ mit einem Routenvorschlag

Anmerkung: Zu erwähnen wäre doch generell, dass die Straße der Romanik von Parchen kommend über die B1 durch Genthin und weiter nördlich über die B107 nach Jerichow verläuft. Und die Kirche in Altenlathow ist mit seinen Figurengrabstein eine Sehenswürdigkeit von den beschriebenen 1170 Stationen entlang der Straße.

Anmerkung: Sollte Wasserturm als Wahrzeichen nicht auch im Sinne der touristischen Nutzung bzw. im Kapitel 3.3 Tourismus erwähnt werden?

S.29: „Ziel: Die Stadt Genthin ist attraktiver Baustein im regionalen Rad-, Wander-und Wassertourismus“

Anmerkung: Wenn hier ein Ziel formuliert wird, dann bitte auch so beschreiben. Ein „Ist“-Zustand der Stadt spiegelt kein Ziel wieder. Ziele möchte man erreichen! Was möchte die Stadt Genthin? Ihre Bedeutung im regionalen Rad-, Wander- und Wassertourismus ausbauen!

S.29: Frage: Was ist mit dem Standort des Kreissportbund am Seedorfer Weg? Wasserwanderer, Camping-Möglichkeit, Beachvolleyball, Kanufahren, Feuerschale, Übernachtungsmöglichkeiten für Schul- oder Familiengruppen usw. Das sollte doch touristisch beworben werden. Da kann „Landidylle“ in Wassernähe, sowie Erholung und sportlichen Aktivitäten vereint werden.

S. 59: Fußnote 51: „51 - Durch das Stadtgebiet fließen die Gewässer 1. Ordnung: Torfschiffahrtskanal (Mühlengraben), Fiener Hauptvorfluter, Tuchheim-Parchener Bach. Bei Planungen entlang der Gewässer sind die rechtlichen Bestimmungen zu Gewässerrandstreifen § 50 WG LSA zu beachten.“

Anmerkung: Gemäß Anlage 1 des WG LSA, in der die Gewässer der 1. Ordnung aufgelistet sind, ist der Torfschiffahrtskanal nicht geführt. Er müsste demnach Gewässer 2. Ordnung sein.

S.59: „Handlungsfeld: Die Stadt Genthin widmet sich weiter der Qualifizierung bzw. Wiederherstellung der Promenade auf der Südseite des Kanals und deren Anbindung an die Innenstadt sowie ihrer Fortsetzung auf der Nordseite des Kanals zum Altenplathower Altkanal und weiter zur Kirche Altenplathow“

Frage: Was und wo ist die Promenade auf der Südseite?

S.63: Auflistung zu Spielplätzen: Frage: Wo befindet sich in der Zillestr. ein Spielplatz mit 400qm? Vermutlich ist die Fläche westlich der Grundstücke von „An der Buchenhecke“ gemeint. Aber diese Elemente bilden einen Spielplatz und das auf einer Fläche von 400qm?

S.64: Auflistung zu Sportstätten könnte durch die Skaterbahn in der Keplerstr. ergänzt werden.

Generell: Welche Entwicklungen und Ideen gibt es für die leerstehender Gewerbe-/Büroräume in der Innenstadt, bspw. in Brandenburger Str.?

Wenn es keine aktiven Bemühungen oder Anreize für den Einzelhandel oder private Betreiber gibt (da der Einzelhandel in einem Geschäft bspw. gegenüber

verbunden sind.

Der Wasserturm ist vor allem als Wahrzeichen und Marketingelement im Kapitel 2.3 erwähnt.

s.o.

Die Angebote am Seedorfer Weg sind im Unterkapitel ‚Sport‘ aufgeführt.

Der Einwand ist korrekt, die Aussage wird korrigiert.

Gemeint ist der Kanaluferweg. Wiederherstellung umfasst u.a. die Sanierung/Öffnung der Brücke.

Die Standorte basieren auf der Pflege- und Unterhaltsliste der Stadtverwaltung.

Die Skaterbahn Keplerstraße ist als ‚Jugendplatz‘ in der Spielplatzliste enthalten.

Das ISEK enthält mit einer Zielformulierung und zwei Handlungsfeldern ein klares Bekenntnis zur Genthiner Innenstadt. Eine Konkretisierung bzw. weitere Untersetzung dieser globalen Aussage ist im Rahmen des ISEK-Verfahrens nicht möglich. Hierzu bedarf es nachfolgender, eigenständiger Diskussion und

<p>dem Internetgeschäft nicht mehr rentabel ist), sollte Überlegt werden, ob die Räumlichkeiten durch Investoren, Privatnutzer oder von Stadtseite in Wohnraum umgestaltet werden kann? Stärkung des Stadtkerns und Beräumung der tristen, leerstehenden Fensterfronten?!</p>	<p>Planungen.</p>
<p>17. Friedemann Gohr, 8.9.20</p> <p>im vorliegenden Entwurf zum ISEK 2030 für die Stadt Genthin sind viele Aspekte und Vorhaben berücksichtigt, die sich positiv auf die zukünftige Entwicklung einer lebenswerten Stadt auswirken werden.</p> <p>Dazu zählen aus meiner Sicht neben dem Erhalt wichtiger Infrastrukturen (Schwimmhalle, Bildungseinrichtungen, Musikschulen ...) alle Überlegungen und Vorhaben für eine stärkere Anbindung an die Metropolregion Potsdam/Berlin sowie eine stärkere Aufwertung für den sanften Tourismus, insbesondere den Rad- und Wassertourismus.</p> <p>Einige Aussagen sind dagegen sehr allgemein und unverbindlich gehalten. Hier wären sicherlich konkretere Aussagen wünschenswert gewesen.</p> <p>Ich möchte auf diesem Wege gern noch einige Ergänzungsvorschläge einbringen und bitte Sie diese zur Diskussion in die entsprechenden Gremien einzubringen.</p> <p>Zu 3.1 Wirtschaftsstandort Genthin (oder an anderer passende Stelle)</p> <p>Bedingt durch die Pandemie hat der Anteil der Heimarbeit- Homeoffice deutlich zugenommen. Zukunftsforscher gehen davon aus, dass sich diese Arbeitsform zu einem erheblichen Teil etablieren wird. Die Nachfrage nach Immobilien im Grünen in den unmittelbaren Randlagen der Metropolen hat bereits zugenommen mit dem Effekt von steigenden Immobilienpreisen. Von dieser Entwicklung könnte auch die Stadt Genthin im erweiterten Speckgürtel der Metropolregion Potsdam/Berlin profitieren. Die Verfügbarkeit von Baugrundstücken oder Miet- und Kaufimmobilien wurde an anderer Stelle des ISEK schon erwähnt. Da Genthin sich in einem Wettbewerb mit anderen Kleinstädten im Umland von Berlin befindet sollte hier eine aktive Außenwerbung angestrebt werden. Es sollte außerdem geprüft werden, inwieweit in Zusammenarbeit mit der Immobilienwirtschaft Büroräume mit einer schnellen Internetverbindung zur Anmietung oder als Coworking- Arbeitsplätze angeboten werden können.</p> <p>Zu 7.1 Grün- und Freizeitflächen, S. 59 in Verbindung mit S. 61</p> <p>Ergänzung zu Schlüsselmaßnahmen</p> <p>Genthin entwickelt entlang des Mühlgrabens eine innerstädtische Grünachse mit hohem Naturerlebnismwert von der Mützelstraße bis zur Str. der Freundschaft. Für den Lückenschluss sollen dazu ganzjährig begehbare Spazierwege in den Abschnitten Friedensstraße bis Beethovenstraße und Magdeburger Str. bis Str. der Freundschaft eingerichtet werden.</p>	<p>Es liegt in der Natur eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, entsprechend des Diskussionsstandes in der Stadt mal konkreter werden zu können und mal allgemeiner bleiben zu müssen. Ein ISEK ist eine rahmensetzende Konzeption. Konkretisierende Schritte und Planungen erfolgen oftmals erst im Nachgang einer Zielformulierung in einem ISEK.</p> <p>Ein Handlungsfeld zur Werbung Genthins als Wohnstandort im Ballungsraum Berlin/Potsdam findet sich auf Seite 20.</p> <p>Angesichts des Wohnungs- und Geschäftsleerstandes in Genthin und einer flächendeckenden Breitbandversorgung wird davon ausgegangen, dass es keiner kommunalen Initiative zur Schaffung von Büroräumen mit schneller Internetverbindung bedarf.</p> <p>Dem Vorschlag wird teilweise gefolgt. Unter Handlungsfelder auf Seite 59 wird ergänzt:</p> <p>Die Stadt prüft die Erweiterung des Grünzuges Mühlgraben mittels</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer perspektivischen Verzweigung zwischen Magdeburger Straße und dem künftigen potentiellen Badesees im Kiestagebau entlang bestehender Kleingärten, • einer Verlängerung über die Magdeburger Straße hinaus bis zur Straße der

<p>Zu 7.2 Freizeit und Sportflächen, S. 63 Spielplätze Ergänzung zu Handlungsfeld: Optional sollte die Einrichtung eines zentral gelegenen gut erreichbaren Großspielplatzes mit attraktiven Spielgeräten als Eltern-Kind-Treffpunkt geprüft werden.</p> <p>Zu 8.1 Mobilität Öffentlicher Nah- und Fernverkehr Ergänzung Handlungsfelder: Genthin setzt sich für eine Qualifizierung des Bahnhofes ein, ... aber auch als Empfangsgebäude für bahnreisende Gäste. Das betrifft auch die Sanierung der Zugänge zu den Unterführungen und die Aufwertung des weiteren Bahnhofsumfeldes.</p>	<p>Freundschaft.</p> <p>Der Vorschlag ist u.E. in dem Handlungsfeld auf Seite 63 enthalten.</p> <p>Der Bahnhofsvorplatz wurde mit Hilfe von Fördermitteln neu gestaltet und befindet sich in einem guten Zustand. Auch die Unterführung und die Bahnsteige sind baulich in Ordnung. Bisweilen auftretende Vandalismusschäden oder Verunreinigungen auf dem DB-Gelände beeinträchtigen die Nutzerfreundlichkeit, treffen aber nicht mehr die Handlungsebene eines ISEK.</p>
<p>18. Landkreis Jerichower Land, 8.9.20</p> <p>Im Beteiligungsverfahren nach für das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030+ (SEK)“ der Einheitsgemeinde Stadt Genthin gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land ab.</p> <p>Es handelt sich bei dem vorgelegten Konzept um eine informelle Planung ohne bindende Wirkung.</p> <p>Das Verfahren ist kein gesetzlich vorgeschriebenes öffentlich-rechtliches Verfahren; aus der Durchführung des Beteiligungsverfahrens ergibt sich keine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachbereiche wie folgt:</p> <p>Bereich Landrat, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit I Tourismus Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte Dieses Konzept hat umfassend alle Bereiche des täglichen Lebens und Miteinanders abgebildet. Die einzelnen Ortsteile, die zur Stadt Genthin gehören, wurden aufgeführt mit ihren Eigenheiten und Vorzügen.</p> <p>Die Bevölkerung, die das Erwerbsalter verlässt, wird bis zum Jahr 2030 größer sein als die Bevölkerung, die in das Erwerbsleben eintritt. Das bedeutet, dass ein besonderes Augenmerk auf Maßnahmen und Projekte zu legen ist, die dem Rechnung tragen.</p> <p>In diesem Konzept wird auch auf die Personengruppen mit besonderem</p>	

Betreuungsbedarf eingegangen und entsprechende Handlungsfelder konzipiert und vorgestellt. Diese gilt es konsequent umzusetzen. Nicht nur Personen mit besonderem Betreuungsbedarf haben Vorteile, wenn z. B. eine Wohnung barrierefrei umgebaut wird. Das kommt auch Familien mit Kindern zugute.

Die Stadt Genthin sichert Unterstützung beim Abbau von Barrieren im Wohnumfeld sowie in den öffentlichen Einrichtungen zu. Das ist wichtig, um ein Wohnen in der bisherigen Umgebung und dem bisherigen Umfeld weiterhin zu ermöglichen.

Vielfach ist vermerkt, dass in den Ortsteilen die Dorfgemeinschaftshäuser saniert werden sollen. Hier wäre bei einem Umbau/Ausbau die Barrierefreiheit zu beachten, damit den immer älter werdenden Einwohnern Rechnung getragen wird, gleichwohl auch Familien mit Kindern davon profitieren.

Dass Wohngemeinschaften und andere unterstützungsgebende Wohnformen durch die Stadt Genthin gefördert werden sollen, wird begrüßt.

Auf der Seite 68 ist vermerkt, dass mit dem Integrationsbeauftragten jede Baumaßnahme, die Barrieren im Wohnumfeld abzubauen hilft, abgestimmt wird. M. E. wäre das nicht die Aufgabe des Integrationsbeauftragten, die in unserem Landkreis Frau Held wäre. Entsprechende Unterlagen habe ich beigefügt. Auch das Integrationsamt des Landes Sachsen-Anhalt würde nur tätig werden, wenn Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit erforderlich wären (siehe Anlage 1).

Meinem Kenntnisstand nach wird hier oft der Allgemeine Behindertenverband angehört bzw. der Verein Prävention im Alter und auch ich.

Das Radwegenetz wurde in diesem Konzept betrachtet. Die Verbesserung des ÖPNV in der Ortschaft Schoppsdorf wurde angesprochen. Es betrifft m. E. nicht nur die kostenlosen Tickets für Schüler und Azubis. Es sollte auch an ältere Personen und Menschen mit Beeinträchtigungen gedacht werden, die zumeist nicht immer über ausreichend finanzielle Mittel verfügen auf Grund einer geringen Rente oder eines geringen Erwerbseinkommens.

Die unter Punkt 10.2 genannten weiteren Förderoptionen sind bei der Umsetzung der im Konzept angedachten Maßnahmen einzusetzen.

Als kommunale Behindertenbeauftragte habe ich keine Einwände gegen die Umsetzung des hier vorliegenden integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Genthin einschließlich aller Ortsteile. Auf die Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bei der Umsetzung der im Konzept dargestellten Maßnahmen/Projekte wird hingewiesen. Diese sollen Anwendung finden.

Fachbereich Hauptamt

Diese Forderung ist Bestandteil des 2. Handlungsfeldes auf Seite 35.

Die Aussage wird korrigiert.

Das kostenlose Schülerticket ist eine Forderung aus der Schoppsdorfer Ortschaftswerkstatt und per Fußnote entsprechend gekennzeichnet. Für die Gesamtstadt übernommen wurde das allgemeinere Ziel der Verbesserung des ÖPNV. Wie das im Detail geschehen kann ist Aufgabe einer Klärung/Auslotung außerhalb des ISEK-Verfahrens.

Sachgebiet Schulen, Die Stellungnahme wird nachgereicht

Fachbereich Ordnung

Sachgebiet Straßenverkehr - Personenbeförderung / Güterkraftverkehr
Die nachfolgende Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem Aufgabenträger ÖPNV erstellt.

Bei den ÖPNV-betreffenden Vorhaben (Punkt 8 ISEK) ist die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2019 bis 2029 für den Landkreis Jerichower Land in der Beschlussfassung 01/304/18 zu beachten.

Insbesondere sind im Hinblick auf die Mobilität die Bevölkerungsentwicklungen und der demografische Wandel mit den entstehenden Anforderungen und Veränderungen bei der Stadtentwicklung zu berücksichtigen. Der aktuell bestehende Pendelverkehr von Ein- und Auspendlern besitzt weiterhin eine große Bedeutung, auf die angemessen zu reagieren ist.

Hinweis zu Punkt 8.1 Mobilität / Handlungsfelder:

Der Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 4 Abs. 1 ÖPNvB-LSA Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr (SPNV). Die Aufgabenträgerschaft für den SPNV wird vom Land durch die NASA wahrgenommen. Planung und Bestellung des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV) im Landkreis Jerichower Land erfolgt durch die Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH (NL). Die NJL ist dabei alleiniger Gesellschafter des Personennahverkehrs Genthin, IM Magdeburger Regionalverkehrsverbund „maregoX werden die Interessen des Landkreises durch die NJL vertreten.

Fahrplanänderungen und die Optimierung der Busfahrzeiten zu den Genthiner Ortschaften sind mit der NJL abzuklären bzw. abzustimmen.

Die Stellungnahme der NJL erfolgt gesondert direkt an die Stadt Genthin.

Fachbereich Bau

Untere Landesentwicklungsbehörde

Sofern im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes raumbedeutsame Planungen erfolgen, ist eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde erforderlich. Die Maßnahme ist nicht von der Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde gemäß Runderlass des MLV vom 01.11.2008 - 24-20002-01 ausgenommen. Über die Feststellung der Raumbedeutsamkeit entscheidet die oberste Landesentwicklungsbehörde.

Untere Denkmalschutzbehörde

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht des Denkmalschutzes keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen.

Im vorliegenden Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030+ der Einheitsgemeinde Genthin sind Denkmale im Textteil nur zurückhaltend berücksichtigt worden. Anbei geben wir Ihnen den aktuellen Auszug aus dem nachrichtlichen Denkmalverzeichnis der Bau- und Kunstdenkmale des Landes Sachsen-Anhalt, Bereich Baudenkmal zur Kenntnis und bitten darum, die größeren Denkmale (Rittergüter, Kirchen, Parks, Friedhöfe etc.) entsprechend des aktuellen Auszugs sowohl im Text- als auch im Planteil zu übernehmen bzw. entsprechend zu korrigieren (Anlage 2). Die Denkmalliste ist nachrichtlich und entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand zu den vorhandenen Denkmalen.

Bei der Erstellung von einheitlichen Infotafeln, Flyern und der Beschilderung von Fahrrad- und Wanderwegen sollten größere Bau- und Kunstdenkmale sowie Bodendenkmale Berücksichtigung finden, um die kulturhistorische Umgebung sowie historische Ortskerne aufzuwerten.

Grundsätzlich ist bei der Planung die Erhaltung der bekannten Baudenkmale und Denkmalbereiche unter Einbeziehung des Umgebungsschutzes zu beachten. In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Erhaltungspflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) grundsätzlich für alle Denkmale besteht; unabhängig von einer Eintragung in das Denkmalverzeichnis.

Fachbereich Umwelt

Sachgebiet Immissionsschutz- Abfallbehörde

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Sachgebiet Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Sachgebiet Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten:

Hinweise:

1. Laut § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne

Friedhöfe, Kirchen, Gutshäuser und Parkanlagen sind in der Plangrafik S. 61 sowie den Grafiken des Kapitels 9 dargestellt sowie z.T. in den jeweiligen Fachkapiteln auch textlich benannt.

Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 79 b Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten

2. Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 WHG generell auszuschließen.

3. Die Darstellung des Überschwemmungsgebietes Tuheim-Parchener-Bach ist fehlerhaft (Entwurf Stand 2013). Das Überschwemmungsgebiet Tuheim-Parchener-Bach wurde durch Verordnung mit Datum vom 4. März 2014 vom Landesverwaltungsamt Halle festgesetzt. Die Karten zum Überschwemmungsgebiet sind unter dem Link <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/service/ueberschwemmungsgebiete> im Internet eingestellt.

Untere Bodenschutzbehörde

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Stadtentwicklungskonzept 2030+ keine Einwände oder Bedenken.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Anlagen:

1. Integrationsamt (Aufgabe, Ansprechpartner)
2. Auszug aus dem nachrichtlichen Denkmalverzeichnis der Bau- und Kunstdenkmale des Landes Sachsen-Anhalt, Bereich Bau und Kunstdenkmale

19: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, 17.9.20

Zu dem Entwurf des ISEK 2030+ der Einheitsgemeinde Stadt Genthin gebe ich bezüglich der durch mich zu vertretenden Belange folgende Hinweise und Anregungen:

Belang Landwirtschaft

Mehr als 53 % der Bodenfläche der Gemeinde Genthin werden landwirtschaftlich genutzt. In dem Konzept wird die Landwirtschaft als wesentliches wirtschaftliches Standbein dargestellt.

Als regionale Besonderheit wird darauf hingewiesen, dass mit der

Das Hochwasserschutzgebiet (HQ 100) ist dargestellt auf Datenbasis des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt. Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind neu auf Datenbasis der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (Zuarbeit Oktober 2019), entsprechend der Darstellung im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg, dargestellt.

Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes Vorfläming – Fiener Bruch perspektivisch 63 % des Genthiner Stadtgebietes einem naturgeschützten Status unterliegen.

Das Konzept plant im Wesentlichen siedlungstechnisch keine Maßnahmen, die kurz-, mittel- oder langfristig landwirtschaftlich genutzte Flächen verbrauchen. Es folgt dem Grundsatz des § 1a, Abs. 2 Baugesetzbuch, Vorrang der Innenentwicklung und Flächenrecycling vor Zersiedelung der Landschaft.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Hinweise.

Belang Agrarstruktur/Ländlicher Raum

- Da das Leitbild des Entwicklungskonzeptes im Rahmen der Prüfung nicht eindeutig erkennbar war, wird es für sinnvoll erachtet, Leitbild/Leitbildsäulen... noch einmal zusammenfassend darzustellen.
- In dem Konzept fehlt der Hinweis auf die im Gebiet der Stadt Genthin laufenden Bodenordnungsverfahren (BOV) mit deren Zielsetzungen.

Die BOV Fiener Bruch und Paplitz umfassen zusammen eine Fläche von rd. 6.300 ha. Die Verfahrensgebiete beinhalten wesentliche Teile des Fiener Bruch und Teile der Gemarkungen Karow, Paplitz, Tuchem und Glatau.

Großflächige Landwirtschaft sowie umfangreiche Meliorationsmaßnahmen haben in der Vergangenheit zu wesentlichen Veränderungen am Wege- und Gewässernetz geführt. Dabei wurde die vorhandene, sehr kleinteilige Eigentumsstruktur für die Zwecke der Großraumländwirtschaft umgestaltet. Dies hat zur Folge, dass Eigentum vielfach nicht verfügbar ist, weil die betroffenen Bodeneigentümer keinen Zugang zu ihren Flurstücken haben.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten werden diese BOV durchgeführt, um eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei einhergehender Verbesserung der ländlichen Infrastruktur durch Ausbau, Ausweisung und Regulierung von Wegen herbeizuführen. Weiterhin unterstützen sie Maßnahmen zur Verbesserung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und setzen diese um. Die Abstimmung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, insbesondere hinsichtlich des Großtrappenschutzes, erfolgt sachgerecht und eigentumsverträglich. Dadurch wird eine sinnvolle und zweckmäßige Zusammenlegung von Flächen auch für Naturschutzmaßnahmen bewirkt.

Im Zuge der o. g. BOV erfolgt der Wegeausbau von insgesamt ca. 54 km mit einer 90-prozentigen Förderung aus öffentlichen Mitteln. Hier sind die Wegeverbindung Tuchem-Karow mit ca. 9,5 km und auch der Ortsverbindungsweg für landwirtschaftlichen Verkehr und Radweg von

Das Leitbild der Genthiner Stadtentwicklung befindet sich unter der entsprechenden Überschrift („Leitbild der Stadtentwicklung 2030“) auf Seite 21/22. Es ist bewusst knapp formuliert und im Sinne eindeutiger Schwerpunktsetzungen in vier Sätze gegliedert, so dass sich eine nochmalige Zusammenfassung nicht anbietet.

Das Bodenordnungsverfahren wird neu in das Kapitel 1 aufgenommen

Der ländliche Wegebau ist als Handlungsfeld auf Seite 71 angesprochen. Der nebenstehende Sachverhalt wird neu in das Kapitel 8 eingebaut.

<p>Tucheim nach Paplitz, ca. 2,8 km, nennenswert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Berücksichtigung der ausgebauten ländlichen Wege bei den Darstellungen für den motorisierten und nicht motorisierten Verkehr fehlt ganz. Insbesondere wird hier auf den mit Fördermitteln ausgebauten ländlichen Weg Gottesforth-Paplitz einschließlich Anschluss Gehlsdorf mit einer Gesamtlänge von ca. 3,8 km sowie auf die im Rahmen der Bodenordnung ausgebauten ländlichen Wege (siehe oben) verwiesen. • Der für den Ortsteil Fienerode vorliegende DE-Plan (Büro APEG, März 2000) und daraus resultierende Gestaltungsempfehlungen sind nicht aufgeführt. • Die Förderrichtlinie LEADER/CLLD endet 2020, wird aber nach Kenntnisstand ALFF verlängert. • Es wird empfohlen, Verantwortlichkeiten für das Monitoring festzulegen (z. B. durch die Lenkungsgruppe). 	<p>Das Konzept wird neu für das Kapitel 9.7 ausgewertet</p> <p>Dem Vorschlag wird gefolgt.</p>
<p>20: Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, 15.9.20</p>	<p>Keine Stellungnahme</p>
<p>21: Avacon, 16.9.20 die uns übersandten Unterlagen zum oben genannten Sachverhalt haben wir in Hinblick auf unsere Belange überprüft. Wir gehen davon aus, dass durch Betreff bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus unserer Sicht nicht vorzubringen.</p>	<p>Kein Abwägungsbelang</p>
<p>22: Karl-Heinz Blume, 27.8.20</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserrückhalt im ‚Fiener‘ sehr wichtig; • Klima- und Waldsterben unzureichend; • Kulturhaus ist vorhaben 	<p>Der Erhalt des Feuchtgebietes und Fauna-Flora-Habitat ‚Fließgewässer und Grabensysteme Fiener Bruch‘ ist auf Seite 10 des ISEK verankert.</p> <p>Zu den lokalen Möglichkeiten des Klimaschutzes gibt es, neben dem Unterkapitel Seiten 13-15, in den Fachkapiteln 3-8 spezifische Ziele, Handlungsfelder und Schlüsselmaßnahmen. Das ISEK ist aber tatsächlich „nur“ ein Rahmenkonzept, das Fachkonzepte nicht ersetzen kann. Gleiches gilt für das Thema Wald.</p> <p>Das Kulturhaus ist sowohl bezüglich des aktuellen Bestandes als auch in der perspektivischen Entwicklung auf Seite 55 thematisiert.</p>

23: Landkreis Jerichower Land II, 9.10.20

In Ergänzung meiner Stellungnahme vom 8. September 2020 reiche ich die noch ausstehenden Stellungnahmen nach.

Bereich Landrat

Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit | Tourismus

Der Landkreis Jerichower Land zeichnet sich durch seine ursprüngliche und abwechslungsreiche Landschaft aus. In Kombination mit interessanten Sehenswürdigkeiten und einem über 500 Kilometer gut ausgebauten Rad- und Wanderwegenetz besitzt unsere Region ideale Voraussetzungen für Erholungssuchende. Der Landkreis Jerichower Land ist demnach an der Förderung und dem Ausbau des touristischen Angebotes interessiert.

Im Konzept werden die touristischen Strukturen der Einheitsgemeinde Stadt Genthin beleuchtet.

Bestandteil sind die Übernachtungen, das Landesthema „Straße der Romanik“ mit der Kirche Altenplathow, das Landesthema „Blaues Band mit dem „Hafen SV Chemie Genthin“, der Elbe-Havel-Radweg am Kanal sowie der Bereich des Naturschutzgebietes „Fiener Bruch“. Insgesamt wird die touristische Relevanz als relativ unbedeutend eingestuft, aber die Stadt Genthin als attraktiver Baustein für Rad-, Wander- und Wassertourismus gesehen. Unterschiedliche Maßnahmen sollen die Zielsetzung zukünftig forcieren.

Aus Sicht des SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus nimmt der Radtourismus einen besonderen Stellenwert ein, da durch die Einheitsgemeinde Stadt Genthin der Elbe-Havel-Radweg, der Altmarkrundkurs sowie der Telegrafienradweg führen und somit drei überregional bedeutsame Radwege verlaufen. Das Projekt knotenpunktbezogene Wegweisung und die weiteren Radwege sollten auch zukünftig, wie bei den Handlungsfeldern beschrieben, gefördert werden.

In die touristische Broschüre des Landkreises „Mein Reisebuch durchs Jerichower Land“ wurden folgende Ausflugstipps aus der Einheitsgemeinde Stadt Genthin aufgenommen: Stadt Genthin mit Wasserturm, Kreismuseum Jerichower Land, Waschmittelmuseum, Wanderung nach Müttel mit Zernausee, Naturlehrpfad, Bockwindmühle und Fachwerkkirche, Tour „Wiege des Norddeutschen Backsteinbaus“, Kirche Altenplathow, Angelmöglichkeiten im Elbe-Havel-Kanal und Zernausee.

Die touristischen Bestandteile sollten gesichert und mit anderen Angeboten kombiniert werden.

Eine touristische Ausrichtung und Weiterentwicklung wird begrüßt, auch wenn der Tourismus als wirtschaftlich eher unbedeutend eingestuft wird, da dieser immer auch für eine regionale Aufwertung sowie Wahrnehmung sorgt. Als

Die noch nicht aufgeführten Orte touristischen Interesses werden im Kapitel 3.3. ergänzt.

touristische Zielgruppe werden aus unserer Sicht Radfahrer, Natur- und Kultururlauber und besonders die Einwohner sowie potentielle Tagestouristen im Umkreis einer Anfahrtszeit von 60 bis 90 Minuten gesehen.

Um mögliche Personalengpässe zu kompensieren und effektive Synergieeffekte zu erzielen, werden die Weiterführung und der Ausbau von Kooperation mit anderen touristischen Partnern empfohlen.

Fachbereich Hauptamt

Sachgebiet Schulen

Zu der abgeforderten Stellungnahme wird auf die Aufgabeninhalte des Sachgebietes Schulen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung Bezug genommen. Gemäß § 22 Schulgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schulentwicklungsplanung, in welchem die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes darzustellen sind.

Der genehmigte Schulentwicklungsplan für die Schuljahre 2014/2015 bis 2018/2019 ist aktuell weiterhin gültig und wird mit der in 2020 zu erwartenden neuen Verordnung zur Schulentwicklungsplanung fortgeschrieben.

Der Schulentwicklungsplan wird dann die planerischen Grundlagen für den Zeitraum der Schuljahre 2022/23 bis 2026/2027 umfassen.

Die im Entwurf des ISEK aufgeführten Daten zu Schulstandorten bzw. Schülerzahlen (siehe S. 52) können anhand der jetzt gültigen Vorschriften bestätigt werden.

Hinweis:

Für den gymnasialen Standort Bismarck-Gymnasium Genthin hat der geplante Ersatzneubau mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 begonnen. Die Fertigstellung wird hier Ende 2022 anvisiert.

Fachbereich Umwelt

Sachgebiet Immissionsschutz- 1 Abfallbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Hinweise oder Anregungen zu dem 0. g. Entwurf des ISEK 2030+ der Stadt Genthin.

Sachgebiet Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht bestehen gegen das o. g.

Die fortgesetzte Gültigkeit des Schulentwicklungsplans wird im Kapitel 6.2 neu erwähnt.

Die Aussage zum Ersatzneubau wird konkretisiert

Konzept keine Einwände oder Bedenken.

Es wäre wünschenswert, sich zu den anderen zu schützenden und stark bedrohten Arten innerhalb des FFH-Gebietes „Fiener Bruch zu äußern. Hier sind der Große Brachvogel und die Bekassine als Zielart zu nennen, welche als Limikolenarten nasse bis sehr nasse Wiesen und Weiden bevorzugen. Als Schutzmaßnahme wäre für diese Arten eine gezielte und fachmännische Stauhaltung zu nennen, welche auch dem Moorschutz und der Decarbonisierung der anmoorigen Flächen entgegenwirken würde. Synergieeffekte zum Klimaschutz sind zu erwarten. Moore gelten, wie auch das Grünland, als große CO₂-Speicher/m².

Die Großtrappe als Offenland -und Steppenvogel steht hier als Zielart „nur“ für ein extensives Mahd- und Weideregime.

Sachgebiet Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde (Ergänzung zur Stellungnahme vom 8. September 2020)

Folgende Hinweise sind nach Rückinformation des Landesverwaltungsamtes noch mit in die Stellungnahme aufzunehmen:

Hinweise:

1. Gemäß § 78 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.
2. Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin prüft gegenwärtig, welche Abwässer aus seinem Entsorgungsgebiet in der Kläranlage der Refood GmbH & Co KG weiterhin behandelt werden oder ob eine weitere Kläranlage errichtet werden soll.

Nach Kenntnis des Landesverwaltungsamtes ist die Ausschlussatzung- des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, welche die Abwasserbeseitigungspflicht für den Industriepark Genthin hinsichtlich des Fortleitens des Abwassers zur Kläranlage des Refood GmbH & Co KG auf die ansässigen Firmen überträgt, nichtig.

Somit haben die Stadt Genthin und der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin weiterhin die gesetzliche Aufgabe, die Abwasserableitung des Industrieparks zu gewährleisten. Voraussichtlich ist die Errichtung einer öffentlichen Kanalisation (Nacherschließung) erforderlich.

Großer Brachvogel und Bekassine werden als Zielarten neu in Kapitel 1.2 ergänzt.

s. Stellungnahme # 8, Landesverwaltungsamt, Referat 405

24: Ortschaftsrat Gladau – 14.04.21

zu 6.2 Bildung und Kultur – Kinderbetreuung

Seite 51 die Formulierung:

Die Stadt prüft, in welchen Einrichtungen die erwartete Überkapazität bei Kindertagesstätten abgebaut werden kann. In Frage kommen vorrangig die Standorte mit erheblichem Investitionsbedarf. („Im Zwergenland“, „Max und Moritz“, und „Storchennest“ weisen erheblichen Sanierungsbedarf auf, die Kita „Parkspatzen“ ist nur teilsaniert.)

Soll geändert werden, in: Bestandssicherung der Kita Gladau!

Die Prüffrage zur Kita muss im ISEK so lange offen bleiben, wie die Entscheidung zum Umgang mit dem Überangebot für alle Kindertageseinrichtungen noch nicht gefallen ist.